



Wahlbekanntmachung

1. Am 28. September 2025 findet die Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in der Landeshauptstadt Düsseldorf statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist in 306 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt wurden, sowie im Wahlerinnerungsschreiben sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in den Räumen des Berufskollegs Suitbertusstraße 163/165, 40223 Düsseldorf, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** oder **das Wahlerinnerungsschreiben** soll zur Wahl mitgebracht und vorgelegt werden. Der Personalausweis – bei **Unionsbürgerinnen** oder **Unionsbürgern** der **Identitätsausweis** – oder der **Reisepass** ist zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Wählerin oder der Wähler hat für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel ist weiß mit schwarzem Aufdruck.

Die Wählerin oder der Wähler **geben ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk,

oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen weißen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Stimmzettel ist im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag mit dem unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag zu verpacken und so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort

spätestens am Wahltag bis 16 Uhr

eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 25 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes).

7. Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin oder vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin oder des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig (§ 25 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes).
8. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuchs). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen oder Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18 Uhr unzulässig.

Düsseldorf, den 15. September 2025



Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister